

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

257 (15.7.1904) Badischer Landtag. 126. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ № 257.

Karlsruhe, 15. Juli 1904.

Badischer Landtag.

126. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 13. Juli 1904.

Am Regierungstisch: Für das Finanzministerium: Ministerialrat Dr. Nicolai. — Später für das Ministerium des Innern Geh. Oberregierungsrat Straub. — Für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geh. Legationsrat Kühn. — Für die Generaldirektion Betriebsdirektor Engler.

Erster Vizepräsident Lauck eröffnet die Sitzung kurz vor halb 10 Uhr vormittags.

Eingegangen ist:

Mitteilung des Präsidiums der Ersten Kammer über Beratung und Annahme

1. des Gesetzentwurfs, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend;
2. des Gesetzentwurfs, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht;
3. des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betreffend;
4. des Gesetzentwurfs, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend,

alles in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt 1 derselben: Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Benedey und Genossen, den Gnadengabensfond betreffend, berichtet

Abg. Giesler: In der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Mai l. Z. stellte Abg. Benedey und Genossen nachstehenden Antrag, welcher der Budgetkommission zur Vorberatung zugewiesen wurde:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, auf dem Wege einer Nachtragsforderung

die nötigen Mittel ins Budget einzustellen, um den Ansprüchen an den Gnadengabensfond in vollem Umfang nachkommen zu können

und insbesondere die einzelnen aus diesem Fond Bedachten gegenüber ihren früheren Bezügen neuerdings gekürzten Beträge denselben unverzüglich rückzugewähren.“

Die Kommission hat den Antrag mit der Großh. Regierung erörtert.

Nach Artikel 30 des Statgesetzes ist zur Gewährung von Gnadengaben an Witwen etatmäßiger Beamter, an hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt, ausnahmsweise auch an Witwen etatmäßiger gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassener Beamten im Staatsvoranschlag ein angemessener Betrag anzufordern; die Erübrigungen an diesem Etatposten sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar. Zum Vollzug der Statbestimmung trifft die landesherrliche Verordnung vom 14. Oktober 1889 (Ges. u. Verord.-Bl. S. 231 und Fassung vom 4. Juni 1898 Ges. u. Verord.-Bl. S. 355) nähere Bestimmungen. Die Verteilung des Gnadengabensfonds erfolgt unter Aufsicht des Großh. Finanzministeriums durch den Großh. Verwaltungshof.

Zum jetzigen Staatsvoranschlag sind beim Großh. Finanzministerium unter Titel XI § 7 als Gnadengaben 185 000 M. und zusätzliche Erhöhung 60 000 M., gegen früher mehr 25 000 M. angefordert und auch von der Kammer genehmigt.

In der Kommission wurden die von dem Antragsteller in der öffentlichen Sitzung beklagten Kürzungen an einzelnen Gnadengaben infolge unzureichender Mittel nicht als gerechtfertigt angesehen und der Antrag sympathisch aufgenommen. Auch die Großh. Regierung steht demselben wohlwollend gegenüber und erklärt, es seien zwar Kürzungen vorgekommen, diese seien aber in ihrem überwiegenden Teil nur ganz unbedeutende gewesen bis zu Beträgen von 10 und sogar 5 M. herab. Bei dieser Sachlage sei eine Ueberführung der beiden Fonds im Jahre 1903 unvermeidlich gewesen und eine solche habe sich auch herausgestellt beim Hauptfonds im Betrage von rund 8900 M. und beim Zusatzfonds im Betrage von 13 400 M., zusammen von 22 300 M. Da nach den bestehenden etatrechtlichen Bestimmungen solche Fonds mangels besonderer Genehmigung des Landtags unüberführbar sind, mithin eine tatsächlich vorgekommene

Ueberschreitung in analoger Anwendung der Bestimmung wegen der Uebertragung von Erübrigungen auf die nächstfolgende Budgetperiode auf die Verwilligung für das neue Jahr, hier das Jahr 1904, zu übernehmen wäre, so würden die beiden Fonds in diesem Jahre von vornherein eine Schmälerung erfahren um 22 300 M., das heißt, es würde für das Jahr 1904 die von der Großh. Regierung beantragte und von der Zweiten Kammer genehmigte Erhöhung der Hauptfonds von 160 000 auf 185 000 M. durch die Ueberschreitung vom Jahre 1903 nahezu ganz in Anspruch genommen. Einer solchen Regelung vermag die Großh. Regierung nicht das Wort zu reden, weil sie mit den Absichten des Antrags Benedey und Genossen, dessen Endziel die Großh. Regierung durchaus sympathisch gegenübersteht, bei der bereits erfolgten Budgetbewilligung nicht vereinbarlich wäre. Die Großh. Regierung möchte vielmehr an die Volksvertretung mit dem Antrag herantreten, die im Jahre 1903 erfolgte Ueberschreitung des Gnadengabensfonds gutzuheißen und sich damit einverstanden zu erklären, daß diese Ueberschreitung seinerzeit in der vergleichenden Darstellung gerechtfertigt wird. Hiernach würden für die Budgetperiode 1904/05 der auf 185 000 M. erhöhte und der Zusatzfond im unveränderten Betrage von 60 000 M. zur Verfügung stehen, eine Summe, die nach den angefertigten Berechnungen ausreichend wäre, um allen berechtigten Ansprüchen an die Fonds gerecht zu werden und insbesondere auch die vorgenommenen Kürzungen an den Gnadengaben, insoweit sie lediglich in dem Mangel an Mitteln und nicht etwa in veränderten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bezieherinnen ihre Ursache haben, mit Wirkung für das laufende Jahr rückgängig zu machen.

Wenn der von der Großh. Regierung vorgeschlagene Weg gutgeheißen wird, würde dies eine Aufbesserung von rund 25 000 M. jährlich gegenüber dem Vorjahr bedeuten und würde dadurch der Zweck des Antrags erfüllt werden können. Ein Unterzeichner des Antrags in der Kommission erklärte sich mit einer solchen Regelung einverstanden.

Nach der Regierungserklärung liegt im Jahre 1903 eine Etatsüberschreitung vor, welche in den Rechnungsnachweisungen und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach Artikel 9, 11 Etatsgesetzes nachzuweisen und zu rechtfertigen ist. Die Kommission glaubt, daß, um den Zweck des Antrags zu erfüllen, das Einverständnis mit der Ueberschreitung des Jahres 1903 von der Kammer jetzt ausgesprochen werden kann und soll, und stellt daher den Antrag:

1. Die Kammer heiße die im Jahre 1903 erfolgte Ueberschreitung des Gnadengabensfonds gut und ist damit einverstanden, daß dieselbe in der vergleichenden Darstellung unter Berufung hierauf gerechtfertigt wird.
2. Der Antrag Benedey und Genossen wird hierdurch für erledigt erklärt.

Die Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Benedey: Ich kann mich zur Begründung unseres Antrags auf das beziehen, was ich früher erklärt habe. Wir sind mit dem Antrag der Kommission vollständig einverstanden, denn er kommt im Effekt darauf hinaus, daß eine Erhöhung des Gnadengabensfonds um 25 000 M. eintritt, so daß dieser dann wohl seinen Aufgaben in vollem Umfang nachkommen kann. Insbesondere möchte ich bei dieser Gelegenheit dringend betonen, daß wir es als selbstverständlich erwarten, daß die Kürzungen, die vorgekommen sind, rückvergütet werden. Es sind mir

von Witwen niederer Beamten Mitteilungen zugegangen, aus denen hervorgeht, daß ihnen ihre Gaben aus dem Gnadengabensfond um 10 oder 25 M. oder in einem Fall 45 M. gekürzt wurden, was für eine arme Witwe mit 200 M. Pension und 200 M. Gnadengabe über 10 % ihres Einkommens darstellt. Wenn auf der andern Seite sogar Kürzungen um 5 M. vorgekommen sind, dann macht es geradezu einen kläglichen Eindruck. Ich glaube, zu solchen Mitteln soll der Staat auch in den schlimmsten Zeiten nicht greifen. Wir haben doch auch Ueberschreitungen von vielen Hunderttausenden bei großen Bauten genehmigen müssen, ich glaube, es wäre bei dem Hause nicht auf Widerspruch gestoßen, wenn die Regierung erklärt hätte, der Gnadengabensfond reiche nicht aus, um alle Wünsche zu befriedigen, und sie ersuche deshalb das Haus um Genehmigung der Ueberschreitung. Ich gebe also der Hoffnung Ausdruck, daß es auf diesem Wege gelingen wird, in Zukunft allen Ansprüchen der Witwen gerecht zu werden.

Ministerialrat Dr. Nicolai: Wie ich schon in der Kommission zu erklären die Ehre hatte, ist die Großherzogliche Regierung mit dem Antrag der Kommission durchaus einverstanden, daß die nachträgliche Ueberschreitung des Jahres 1903 gut geheißt wird, wonach wir im laufenden Jahre über den vollen Fond von 185 000 Mark zu verfügen in der Lage sind. Wir sind durchaus damit einverstanden, daß die vorgekommenen Kürzungen wieder rückgängig gemacht werden, in so weit sie in der Beschränktheit der Mittel und nicht in den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Empfänger ihren Grund haben. Ich möchte mir nur gestatten, darauf hinzuweisen, daß dieser Fond seit seiner Schöpfung eine reiche Entwicklung genommen hat, und man nicht, wie es nach den Darlegungen des Herrn Vorredners den Anschein gewinnen könnte, in ängstlicher Weise bei der Verteilung von Gaben aus demselben vorgegangen sei. Der Fond wurde im Jahre 1890 bei Schaffung des Beamtengesetzes mit einem Betrag von 110 000 M. gegründet. Er hat jetzt einen Stand von 185 000 und 60 000 M. erreicht, also um mehr als 100 Prozent zugenommen. Auch die Gaben im einzelnen haben erheblich zugenommen. Ursprünglich betrug die Durchschnittsgabe 92 M., im Jahre 1902 bereits 148 M. Die Regierung glaubt sicher annehmen zu können, daß, wenn der Antrag der Kommission Annahme findet, mit dem neuerdings um 25 000 M. erhöhten Fond allen billigen Ansprüchen Rechnung getragen werden kann.

Abg. Benedey: Ich habe früher schon die Anregung ausgesprochen, man solle eingehende Erhebungen darüber anstellen, welche finanzielle Wirkung es haben werde, wenn man die Vorschriften des Beamtengesetzes bezüglich der Witwengelder auf diejenigen Witwen ausdehnen würde, deren Männer vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben oder in Ruhestand getreten sind. Ich glaube, daß, wenn man dem Beamtengesetz zu Gunsten dieser Witwen rückwirkende Kraft geben würde, die finanziellen Wirkungen nicht allzu groß sein würden, und das Hohe Haus einer solchen Maßregel seine Zustimmung nicht versagen würde.

Ministerialrat Dr. Nicolai: Die Frage einer Aenderung des Beamtengesetzes in dem eben erwähnten Sinne ist schon auf früheren Landtagen erörtert worden. Das Hohe Haus hat sich aber in seiner überwiegenden Mehrheit den Bedenken nicht verschlossen, die nach Ansicht der Großh. Regierung mit dieser Maßregel verbunden wären. Es ist grundsätzlich bis jetzt als ausgeschlossen betrachtet worden, das Beamtengesetz in irgend einer Bestimmung mit rückwirkender Kraft zu versehen, weil es sich hier um

Folgen von unabsehbarer finanzieller Tragweite handeln würde. Sachlich sind wir mit den Ausführungen des Herrn Vorredners im allgemeinen einverstanden. Es ist anzuerkennen, daß die Witwen der früher dekretmäßig angestellten Beamten etwas karglich in ihren Bezügen bedacht waren; aber weil man sich den grundsätzlichen Bedenken gegen eine rückwirkende Kraft des Beamtengesetzes nicht verschließen konnte, hat man gerade für diese Witwen ausschließlich den Zusatzfond von 60 000 M. geschaffen, um im Wege der Billigkeit in den Fällen, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, das zu gewähren, was allgemein auf dem Rechtswege einzuräumen, den erwähnten Bedenken begegnen würde.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Viehler: Dieser Gedanke hätte auch die Folge, daß bei einer Aenderung des Gehaltstariis man auch wieder eine Bestimmung treffen müßte für die Witwen, deren Männer vor der in Aussicht stehenden Gehaltsrevision gestorben wären. Die Konsequenzen einer solchen Maßregel wären zu weitgehend. Es ist doch wohl nicht nötig, daß man vermögenden Witwen lediglich infolge einer Aenderung des Gehaltstariis eine höhere Pension gibt, als sie früher gehabt haben; für unvermögende kann durch den Gnadenfond gesorgt werden; wenn man wie bisher denselben nötigenfalls erhöht, so ergeben sich keine unerfreuliche Zustände.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Es folgt hierauf zunächst Ziffer 4 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Architekten G. A. Hajmer in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Hierzu führt der Berichterstatter Abg. Dr. Weiß aus: Die Petition ist zu betrachten als eine Beschwerde über das Verfahren des Großh. Bezirksamts Karlsruhe bei Erledigung eines Baugesuchs und über eine Entscheidung des Großh. Ministeriums des Innern, durch welche dieses Verfahren gebilligt wurde. Aus der Petition selbst ist das Begehren des Petenten nicht ersichtlich, doch verweist er auf seine frühere Eingabe an das Ministerium des Innern, aus der hervorgeht, daß es ihm darum zu tun ist, eine gleiche Behandlung von Baugesuchen, wie die von ihm bemängelte, in Zukunft vermieden zu sehen. Ein am 29. Januar d. J. von dem Petenten beim Bezirksamt Karlsruhe eingereichtes Baugesuch für einen Neubau auf dem Anwesen Kaiserstraße Nr. 164 hier wurde mit Baubescheid vom 1. Februar gleichen Jahres auf Grund von Beanstandungen des projektierten Seitenbaues abschlägig beschieden. Auf Beschwerde bestätigte unterm 23. Februar der Bezirksrat die Verfügung des Bezirksamts und erklärte gleichzeitig, daß die Vergrößerung des fraglichen Seitenbaues nach Maßgabe des neuen — erst dem Bezirksrat vorgelegten — Planes nicht beanstandet werde. Gegen diese Entscheidung legt der Petent Rekurs an das Ministerium des Innern ein, den er aber wieder zurückzog unter der Bedingung, daß er die formelle Baugenehmigung für das neue Projekt sofort erhalte. Als in dieser Baugenehmigung hinsichtlich der Umgestaltung der Fassade, aber die bis dahin nicht verhandelt war, bestimmte Bedingungen gestellt wurden, hielt er seinen Rekurs wiederum aufrecht, nahm ihn aber später wiederum zurück, nachdem der Ortsbaukontrolleur Ortsbaurat Hummel persönlich die Sache mit dem künftigen Eigentümer des Anwesens besprochen hatte. Durch dieses Vorgehen seitens des Be-

zirksamts Karlsruhe und des Ortsbaurats Hummel fühlte sich der Petent beschwert und wandte sich deshalb an das Ministerium des Innern. Dieses fand jedoch in dem von der Baupolizeibehörde und von Hummel eingehaltenen Verfahren keinen Anlaß, der vorgetragene Beschwerde vom Standpunkt der Dienstaufsicht eine weitere Folge zu geben; es müsse dem Beschwerdeführer überlassen, im Wege der Zivilklage etwaige Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Das Ministerium ging bei dieser Entscheidung von der Ansicht aus, ein unmittelbarer, aufklärender Verkehr zwischen der Baupolizeibehörde und dem Bauherrn, wie er in vorliegendem Fall vor sich gegangen sei, sei nicht unstatthaft, sondern der Sache nur förderlich.

Die Kommission kann es wohl verstehen, daß der Beschwerdeführer es vom Standpunkt seiner Künstlerlehre unangenehm empfunden hat, daß er in der Sache übergegangen wurde und seine Intentionen hinsichtlich der Ausgestaltung der Fassade nicht zur Geltung bringen konnte. Im übrigen aber pflichtet sie den Ansichten des Ministeriums des Innern bei. (Der Berichterstatter führt dies näher aus.) Ein Anlaß zu Maßregeln, die die Bezirksämter hindern würden, bei Baugesuchen künftig ähnlich zu verfahren, scheint ihr nicht gegeben. Die Kommission beantragt deshalb:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Auslegung des Schlusssatzes der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betreffend, berichtet

Abg. Breitner: Der gedruckte Bericht der Geschäftsordnungskommission befindet sich in den Händen der Herren Kollegen; ich kann mich daher auf die wesentlichen Punkte in meiner mündlichen Darlegung beschränken. Die Hauptfrage ist die, ob die staatlichen Betriebe der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstehen, oder ob diese Aufsicht durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Juni 1892 im wesentlichen ausgeschlossen ist. Anlaß zur Erörterung dieser Frage gab eine Aeußerung des Abg. Neuhaus bei Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern. Derselbe führte damals aus:

„Im allgemeinen würde es im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung liegen, wenn in Baden der Fabrikinspektion auch die Staatsbetriebe unterstellt würden. Nach einer landesherrlichen Verordnung sind sämtliche Staatsbetriebe ausgeschlossen. Ich weiß nicht, ob diese Verordnung mit dem § 139 b der Gewerbeordnung in Uebereinstimmung steht. Jedenfalls könnte man es in Baden ebenso machen wie in andern Staaten und dem Fabrikinspektor das Recht einräumen, jederzeit auch die Staatswerkstätten zu betreten. Es läge im Interesse des Staats wie der Arbeiter, wenn hier eine objektive, über den Parteien stehende Persönlichkeit Zutritt hätte, um nach den Rechten zu sehen.“

Dem gleichen Gedanken gab auch der Abg. Obkircher in der Sitzung vom 15. Mai 1904 bei Beratung des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung Ausdruck, indem er ausführte:

„Es handelt sich hier — gemeint ist ein Artikel im „Schwäbischen Merkur“ mit der Ueberschrift „Staatsbetriebe und Gewerbeaufsicht“ — um die Frage, ob die

unter der Staatsverwaltung stehenden Gewerbebetriebe der regelmäßigen Gewerbeaufsicht, wie sie durch die Gewerbeordnung geregelt ist, unterstehen oder nicht.

Die Frage ist von großer Bedeutung, so daß unsere Geschäftsordnungskommission sich damit befassen sollte“.

Auch der Abg. Wildens wünschte, daß die Kommission dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die erforderlichen Anträge stellen solle.

Ein formeller Beschluß der Zweiten Kammer ist nicht ergangen, und es liegt daher ein bindender Auftrag, der berührten Frage nachzugehen, für die Kommission nicht vor; allein dieselbe glaubt im Hinblick darauf, daß mehrere Abgeordnete in gleichem Sinne bezüglich der formellen Behandlung dieser Frage sich geäußert, und die Wichtigkeit der Sache eine eingehendere Behandlung in der Kommission notwendig mache, sich der durch die erwähnten Anregungen ihr gestellten Aufgabe nicht entziehen zu sollen.

In Betracht kommt vor allem § 139 b der Gewerbeordnung. Durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 wurde dieser Paragraph in die Gewerbeordnung eingestellt und dadurch die Aufsichtsführung über die Gewerbebetriebe zu einer obligatorischen umgewandelt. Das Zuständigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die Pflichten und Rechten derselben sind in diesem Paragraph näher geregelt. Darnach erstreckt sich die Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbehörde auf drei Gebiete, nämlich auf die Durchführung der Vorschriften:

- über die Sonn- und Festtagsruhe (§ 105a 105b Abs. 1 und § 105c bis h der Gewerbeordnung);
- über die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Vorkehrungen (§ 120a—e G.-D.);
- über die für die Arbeiter in Fabriken und gleichgestellten Anlagen nach § 134—139a G.-D. geltenden Bestimmungen.

Des weiteren wird in § 139b G.-D. bestimmt, daß die Aufsichtsbeamten Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten haben.

Diesen Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung ihrer Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu.

Diese Bestimmung ist eine reichsgesetzliche Regelung und kann daher nicht geändert werden durch Landesgesetz, viel weniger noch durch eine Verordnung. Wenn die erwähnte Verordnung im Widerspruch stünde mit diesen Bestimmungen des Reichsgesetzes, so würde sie einfach unwirksam sein. Eine andere Frage ist aber die, ob die Zuständigkeit der Fabrikinspektion in Beziehung auf die Staatseisenbahnbetriebe nicht durch ein Reichsgesetz, nämlich durch den § 6 der Gewerbeordnung eingeschränkt wird. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen. Der Begriff des Eisenbahnunternehmens ist nun sehr bestritten, insbesondere ist in Frage gekommen, ob die Betriebswerkstätten der Eisenbahnen als ein wesentlicher Bestandteil der Eisenbahnen selbst anzusehen sind, und sonach mit diesen außerhalb der Gewerbeordnung stehen. Die überwiegende Ansicht geht dahin, daß auch die Betriebswerkstätten aus der Gewerbeordnung ausgeschlossen seien.

Dieser Auffassung hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen. Dasselbe bemerkt in einem Urteil vom 30. Dezember 1882, daß der Wortlaut des § 6 die Anwendung der R.-G.-D. von dem Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen ausschließt, ohne zwischen Haupt- und

Silfsgewerbe zu unterscheiden, und daß, wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmung betreibt, sich kaum sagen lasse, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen besonders getrenntes Gewerbe betreibt.

Es kann nicht Aufgabe der Geschäftsordnungskommission sein, eine Interpretation der Gewerbeordnung, also eines Reichsgesetzes, hier vorzunehmen, und zwar in der Richtung, welche Auffassung zutreffend ist. Allein die Kommission erachtet doch für wünschenswert, daß durch Landesgesetz oder Verordnung bestimmt werde, daß die Aufsicht der Fabrikinspektion auch die Staatsbetriebe der Eisenbahnen mit umfassen solle; denn man ging von der Ansicht aus, daß sich auch in den Staatsbetrieben Mängel einstellen könnten, wie in den Privatbetrieben. Zur Erlassung derartiger Bestimmungen ist ein Bundesstaat berechtigt, weil er das Zuständigkeitsgebiet der Fabrikinspektion erweitern darf.

Weiter kommt hier in Frage der § 155 der Gewerbeordnung. Derselbe lautet:

„Wo in diesem Gesetz (d. i. Gewerbeordnung) auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungsmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.“

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde, und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht“.

Von Belang ist hier insbesondere Absatz 3, welcher die Zuständigkeit für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe regelt.

Diese Bestimmung des Absatz 3 wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 eingefügt und damit begründet, daß es doch leicht zu unerwünschten Kollisionen führen würde, wenn die Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch jenen Betrieben gegenüber ausüben sollten. Dazu kommt, daß unter den fraglichen Betrieben sich manche, wie namentlich diejenigen der Heeres- u. Marineverwaltung, finden, in denen die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Disziplin und die Wahrung anderer wichtiger Reichs- oder Staatsinteressen gefährdet werden würde, wenn in ihnen anderen Beamten als denjenigen der Reichs- oder Staatsverwaltung ein Aufsichts- oder Verfügungsrecht eingeräumt werden würde.

In Anlehnung an den § 155 Abs. 3 G.-D. erging die landesherrliche Verordnung vom 30. Juni 1892 (Ges. und Verordn.-Bl. 1892 Nr. XXI S. 381 ff.) Dasselbe geht dahin:

„Auf Grund des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung (Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, Reichsgesetzblatt Seite 261) verordnen Wir nach Anhörung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, was folgt:

Für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten von den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden ausgeübt.“

Die zuständigen Dienstbehörden werden, soweit erforderlich, durch die Ministerien bezeichnet.

Eine Mitwirkung der Fabrikinspektion bei der Ausübung der hiernach den vorgelegten Dienstbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten findet nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde statt."

Zu beachten ist namentlich der Schlußsatz der landesherrlichen Verordnung, weil dieser vor allem zu der Auffassung führte, daß die Fabrikinspektion von sich aus die staatlichen Betriebe nicht besuchen könne, die Mitwirkung der Gewerbeaufsicht in den staatlichen Betrieben vielmehr nur auf Ansuchen der vorgelegten Dienstbehörde gestattet sei. Diese Auffassung ist irrig. Die Verordnung stützt sich nach ihrer Einleitung auf den § 155 G.-D.; sie berührt also nicht die den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmung des § 139b G.-D. zugewiesenen Befugnisse. Die Verordnung besagt nur: Soweit auf Grund des § 155 G.-D. den Polizeibehörden Befugnisse eingeräumt sind, die nach der allgemeinen Verordnung durch die vorgelegte Dienstbehörde derselben wahrgenommen werden, findet eine Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten nur auf Ersuchen der vorgelegten Dienstbehörden statt. Es berührt also die Verordnung nur die „hiernach den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse“, nicht aber die den Gewerbeaufsichtsbeamten reichsgesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte. Denn es können die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten auch über den Rahmen der Gewerbeordnung hinaus landesrechtlich erweitert werden, und zwar in soweit, daß diese Beamten damit betraut werden, über die genehmigungspflichtigen Anlagen (§§ 16 ff.), die Dampfessel (§ 24), die Führung der Arbeitsbücher (§§ 107 bis 112), die hinsichtlich der Lohnzahlung geltenden Beschränkungen und Verpflichtungen (§§ 115 bis 119b), die Fortbildungsschulen (§ 120), das Lehrlingswesen im allgemeinen (§§ 126 bis 133) eine Aufsicht auszuüben oder die zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Aufsichtsführung insbesondere durch sachverständigen Rat zu unterstützen. Ferner kann landesrechtlich das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten auch in sofern erweitert werden, als ihnen eine polizeiliche oder beratende Mitwirkung bei den das Handelsgewerbe (insbesondere Sonntagsruhe nach § 105 b Absatz 2), die Dienstleistungs-, Wirtschaftsgewerbe, das Handwerk berührenden Fragen des öffentlichen Rechts und der Wirtschaftspolitik eingeräumt wird. Für Baden wurden mehrfache Erweiterungsbefugnisse den Gewerbeaufsichtsbeamten eingeräumt.

Die Kommission gelangte zu folgendem Ergebnis:

1. Die in § 139b G.-D. den Aufsichtsbeamten reichsgesetzlich eingeräumten Befugnisse bleiben von der Verordnung vom 30. Juni 1892 unberührt.

2. Der Absatz 3 der cit. Verordnung bezieht sich nur auf die in § 155 G.-D. den Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Rechte und Obliegenheiten, nicht auch auf die den Fabrikaufsichtsbeamten zukommenden Befugnisse.

Es wäre aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses erwünscht, daß diese Auffassung durch einen Zusatz zu dieser Verordnung zum klaren Ausdruck gelangt.

3. Eine Auslegung des § 6 G.-D. zu geben, erachtet die Kommission als außer ihrer Kompetenz, liegend; dagegen wäre es angezeigt, wenn — bei der Zweifelhaftheit der Anwendbarkeit des § 6 G.-D. — im Gesetz oder Verordnungswege die der Staatsverwaltung unterstehenden Betriebe der Fabrikaufsicht gleichfalls unterstellt wür-

den, da auch in diesen Betrieben das Erwachen von Mißständen nicht ausgeschlossen ist, und auch das zutrifft, was der Kommissionsbericht zur Begründung des R.-Ges. vom 1. Juni 1891 besagt: es sei wünschenswert, daß die Einrichtungen der Staatsbetriebe auch gelegentlich von einem anderen Standpunkte geprüft werden als dem, welcher dem Ressortbeamten zunächst liegt."

Die streitigen Punkte wurden, nachdem bereits der Herr Minister des Innern in der Sitzung vom 8. März d. J. und der Herr Generaldirektor der Staatseisenbahn in der Sitzung vom 14. Mai d. J. ihre rechtliche Auffassung ausgesprochen hatten, durch die Erklärung der Regierung vom 27. Juni, die in dem Bericht wörtlich niedergelegt ist, beseitigt. Namentlich hat die Regierung hierbei erklärt, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung gegen die Ausübung der Gewerbeaufsicht durch die Fabrikinspektion nichts einzuwenden hat. Nach dieser Erklärung der Regierung war für die Geschäftsordnungskommission kein Raum mehr zu irgend welchen weiteren Auseinandersetzungen gegeben, und sie stellt daher den Antrag:

Die von der Geschäftsordnungskommission gestellte Frage bezüglich der Auslegung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892 (Schlußsatz) sei durch die Erklärung der Regierung vom 27. Juni d. J. für erledigt zu erklären.

Geh. Oberregierungsrat Straub: Die Großh. Regierung hat niemals die Absicht gehabt, die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber den gewerblichen staatlichen Betrieben einzuschränken. Es wäre dies auch gar nicht in Einklang gestanden mit der Auffassung, die die Großh. Regierung über die Bedeutung der Gewerbeaufsicht von jeher betätigt und festgehalten hat. Die Großh. Regierung hat aber auch keinen Zweifel, daß nach § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung zwar die den Polizeibehörden und den unteren und höheren Verwaltungsbehörden, nicht aber auch die den Gewerbeaufsichtsbeamten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten den vorgelegten Dienstbehörden der staatlichen Betriebe übertragen werden können. Wenn daher die landesherrliche Verordnung vom 30. Juni 1892 in Absatz 3 bestimmt:

„Eine Mitwirkung der Fabrikinspektion bei der Ausübung der hiernach den vorgelegten Dienstbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten findet nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörden statt“, so wollte damit nicht ausgesprochen werden, daß es zur Vornahme fortläufiger Revisionen an staatlichen gewerblichen Betrieben durch die Fabrikinspektion etwa eines vorherigen Ersuchens der vorgelegten Dienstbehörde bedürfte. Es sind unserer Fabrikinspektion durch landesrechtliche Bestimmungen gewisse Aufgaben übertragen, die ihr nicht ohne weiteres schon nach § 139b der Gewerbeordnung zukommen, und zwar zum Teil durch die Dienstweisung für die Fabrikinspektion, zum Teil auch durch Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung. Es sind insbesondere der Fabrikinspektion zugewiesen die Prüfung der nach § 16 genehmigungspflichtigen Anlagen, die Aufsicht über die Führung der Arbeitsbücher, die Aufsicht hinsichtlich der betriffs der Lohnzahlung geltenden Beschränkungen, eine Mitwirkung bei Erlassung von Ausnahmen, die die unteren oder höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter erlassen wollen. Es sollen diese Entschlüsse nicht erlassen werden, ohne daß zuvor die Fabrikinspektion gehört worden ist. Nur für diese Fälle der Tätigkeit der Fabrikinspektion, die ihr nicht schon nach § 139b der Gewerbeordnung zukommt, wurde bestimmt, daß eine Mitwirkung der Fabrikinspektion nur auf Ersuchen der

vorgelegten Dienstbehörde stattfinden. Es hat sich nun aber ergeben, daß man diesen Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892 in anderer Weise verstanden hat, nämlich dahin, daß auch die regelmäßige Vornahme von Revisionen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nur zulässig sein soll auf Ersuchen der vorgelegten Dienstbehörde, und es hat sich deswegen, nachdem der Gegenstand seitens verghlicher Geschäftsordnungskommission reklamiert worden ist, die Großh. Regierung bereit erklärt, diesem Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung eine Fassung zu geben, die jeden Zweifel beseitigt. An und für sich ist ja der Absatz 3 klar, es handelt sich da um die Mitwirkung bei der Ausübung der Befugnisse und Obliegenheiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden; also nicht um die eigentlichen Aufsichtsbefugnisse der Fabrikinspektion. Aber um klar zum Ausdruck zu bringen, daß diese eigentliche Befugnis der Fabrikinspektion nicht eingeschränkt werden soll, ist die Regierung damit einverstanden, daß eine Aenderung der landesherrlichen Verordnung dahin ins Auge gefaßt wird, daß dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben sei:

„Die den Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß § 139b der Gewerbeordnung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten bleiben unberührt. Soweit eine Mitwirkung dieser Aufsichtsbeamten bei der Ausübung der nach Absatz 1 und 2 den vorgelegten Dienstbehörden hinsichtlich der genannten Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten über den sich aus § 139b der Gewerbeordnung ergebenden Umfang hinaus auf Grund besonderer Landesrechtlicher Vorschriften stattzufinden hat, geschieht diese Mitwirkung nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde“.

Diese Mitwirkung ist übrigens ohnedies ziemlich beschränkt mit Rücksicht darauf, daß eben in staatlichen Betrieben jugendliche Arbeiter und namentlich Arbeiterinnen überhaupt nur in sehr beschränktem Umfang beschäftigt werden. Zum Beweis dafür, daß die dargelegte Auffassung von vornherein diejenige der vorzugsweise in Betracht kommenden Staatsbahnverwaltung war, möchte ich doch nicht unterlassen, hinzuweisen auf die Anweisung, die zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom Jahr 1892 vom Großh. Finanzministerium feinerzeit erlassen worden ist, vom Großh. Finanzministerium damals nicht nur als vorgelegter Behörde für die Salinen in Dürheim und Rappenaun und die Staatsbrauerei Rothaus, sondern als damaligem Eisenbahnministerium, und Sie werden gerade aus dieser Anweisung erkennen, daß dieselbe von einer verständnisvollen sozialpolitischen Auffassung getragen war. Es ist zunächst einmal Bestimmung getroffen über die Zuständigkeit der Behörden; hier ist gesagt, daß die Funktionen der unteren und oberen Verwaltungsbehörden bezüglich der Salinen und bezüglich der Staatsbrauerei Rothaus die Domänen- und bezüglich der Staatsbrauerei Rothaus die Domänen- und bezüglich der Nebenbetriebe der Eisenbahnverwaltung der Generaldirektion übertragen sind. Sodann ist hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des § 120a bis d der Gewerbeordnung in den staatlichen Betrieben bestimmt, daß bei Neubauten die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen anzubringen seien, und daß auch in bereits bestehenden Anlagen im Falle des Bedürfnisses, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, und geeignetenfalls der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter solche Einrichtungen zu treffen seien, daß ferner von den Arbeitsordnungen je zwei Ausfertigungen vorzulegen, und über die Gestattung von Ausnahmen nach § 105f. § 138a und 139 der Gewerbeordnung Verzeichnisse nach den §§ 154, 155, 157 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung zu führen und vorzulegen seien, daß

die nach § 149 vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern an die Generaldirektion vorzulegen und von dieser sodann das nach § 152 vorgeschriebene Verzeichnis anzulegen und fortzuführen und auf Jahreschluß eine Nachweisung über die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter vorzulegen sei.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, wie es sich zurzeit bezüglich der Hilfsbetriebe der Eisenbahnverwaltung verhalte. Zur Zeit der Erlassung der landesherrlichen Verordnung vom Jahr 1892 und der Erlassung der Vollzugsanweisung dazu ging man im allgemeinen seitens der meisten deutschen Eisenbahnverwaltungen davon aus, daß die Betriebswerkstätten und die Gasanstalten zur Herstellung des für die Beleuchtung der Züge und der Stationen erforderlichen Gases als besondere gewerbliche Anlagen zu behandeln seien und als solche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Inzwischen hat sich aber in dieser Auffassung auf Grund von Entscheidungen des Reichsgerichts ein Wandel vollzogen, dahin gehend, daß, nachdem die Gewerbeordnung in § 6 die Eisenbahnunternehmungen von der Gewerbeordnung ausgenommen habe, auch die Nebenbetriebe nicht als unter die Gewerbeordnung fallend anzusehen seien; denn sie dienten doch eigentlich nur dem Hauptunternehmen und man könne die Nebenbetriebe der Eisenbahnunternehmung nicht als eine besondere von der gewerblichen Eisenbahnunternehmung selbst verschiedene gewerbliche Unternehmung ansehen. Auch die Großh. Eisenbahnverwaltung teilt mit anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen die Auffassung, daß diese Nebenbetriebe nicht der Gewerbeordnung unterliegen, und daß deshalb auch die auf die Gewerbeaufsicht bezüglichen Bestimmungen für diese Nebenbetriebe keine Geltung haben. Nichts desto weniger hat aber die Großh. Eisenbahnverwaltung auf Grund neuerlicher Feststellungen erklärt, daß sie nach wie vor damit einverstanden sei, daß die Gewerbeaufsicht tatsächlich — ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung bestehe — in dem bisherigen Umfang auch künftig fortgeführt werde, weil, wie die Großh. Eisenbahnverwaltung erklärt, sie selbst großen Wert darauf legt, daß die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung auch tunlichst auf die Arbeiter der Eisenbahnverwaltung angewendet werden.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Reuhans: Als ich am 8. März d. Js. bei Beratung der Fabrikinspektion die Frage der Beaufsichtigung der Staatsbetriebe angeschnitten habe, hat der Herr Minister des Innern eine mehr oder weniger durchaus ablehnende Antwort gegeben. Ich freue mich nun, daß im Gegensatz dazu infolge der Tätigkeit der Geschäftscommission die Großh. Regierung in ihrer schriftlichen und auch in ihrer heutigen mündlichen Erklärung eine wohlwollende und freundliche Stellung dazu einnimmt, daß die Fabrikinspektion in Zukunft nicht nur theoretisch, sondern wirklich auch in der Praxis berechtigt ist, die staatlichen Betriebe zu inspizieren. Nach den Darlegungen des Berichterstatters bleibt mir kaum übrig, noch etwas zur Sache zu sagen. Aus der auch im Bericht mitgeteilten Äußerung der Reichstagscommission über das Gesetz vom 1. Juni 1891 geht hervor, daß auch in den Reichs- und Staatsbetrieben das Erwaschen von Mißständen nicht ausgeschlossen ist und daher wünschenswert sei, „daß die Einrichtungen der Staatsbetriebe auch gelegentlich von einem anderen Standpunkt geprüft werden als dem, welcher dem Ressortbeamten zunächst liege.“ Ich will der Hoffnung Ausdruck geben, daß künftig die staatlichen Betriebe von den Fabrikinspektoren auch wirklich geprüft werden, und daß, wenn

seitens der Verwaltungsbehörde eine neue Verordnung erlassen wird, auch die Dienstweisung vom 2. Januar 1880 einer gründlichen Durchsicht unterzogen wird, um dieselbe mit den neuerlichen Reichsgesetzen, welche der Fabrikinspektion eine erweiterte Zuständigkeit verliehen haben, in Einklang zu bringen.

Abg. Süßkind: Von der Geschäftsordnungskommission und in ihrem Bericht ist ein großer Teil der Staatsbetriebe vergessen worden, auf die ich seinerzeit bei Beratung des Budgets des Finanzministeriums hingewiesen habe. Es handelt sich um die Hafensbetriebe in Mannheim, Karlsruhe, Kehl und Konstanz und die dort vorhandenen Mißstände. Diese Betriebe unterliegen keiner Beaufsichtigung durch die Fabrikinspektion, sondern nur der Aufsicht des betr. Hafensinspektors, der, wie ich seinerzeit dargelegt habe, dafür kein Verständnis hat. Gerade aber dort bestehen Mißstände, die nur von einem sachverständigen Aufsichtsbeamten richtig geprüft werden können. Ich möchte daher empfehlen, wenn die Regierung die Verordnung ändert, auch diese Betriebe der Fabrikinspektion zu unterstellen. Sonst dauert der alte Zustand auch künftig weiter.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Badischen Gastwirteverbands und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe berichtet

Abg. Kramer: Ich kann mich zunächst auf meinen gedruckten Bericht beziehen. Im Jahre 1888 wurde in Baden die Transferierungstaxe in Höhe von $\frac{2}{10}$ eingeführt, und diese im Jahre 1894 durch Aenderung des Verwaltungsgebührengesetzes auf $\frac{7}{10}$ erhöht. Bei Erhöhung der Konzessionstaxe und Einführung der Transferierungstaxe im Jahre 1888 war die Regierung der Ansicht, daß dieses ein geeignetes Mittel sei, um ein langsames Tempo in der Vermehrung der Wirtschaften herbeizuführen. Wie die Erfahrung aber lehrte, ist diese Erwartung der Regierung nicht eingetreten. Nur das eine ist eingetreten, daß man verschiedene kleine Wirte mit einer so hohen Steuer belastet hat, daß diese für die Leute gar zu drückend war. Dazu kommt, daß in den seltensten Fällen, in welchen ein Wirt sein Lokal wechselt, dies freiwillig geschieht, sondern er dazu von den Verhältnissen gezwungen wird, namentlich wenn ihm infolge des Blühens seines Geschäfts der Mietpreis erhöht wird. Es ist ferner zu bedenken, daß die großen Wirtschaften in der Regel in das Eigentum der Großbrauereien übergegangen sind, und bei dieser nunmehr um sich greifenden großkapitalistischen Entwicklung der Dinge sollte es geboten sein, dem Mittelstande nicht unnötigerweise durch eine solche Gebührenpolitik das Fortkommen zu erschweren. Ich bin der Ueberzeugung, daß wenn der Wunsch des Petenten der Regierung eine Einnahme zuführen würde, er schon längst erfüllt wäre. Weil er aber einen Einnahmeausfall bringt, so sträubt sich die Regierung dagegen. Die Regierung sagt auch, die Zeit seit 1894 sei zu kurz, um schon wieder eine Aenderung eintreten zu lassen. Das ist aber inkonsequent, denn die Regierung hat bereits nach acht Jahren im Jahre 1894 die Taxe von $\frac{2}{10}$ auf $\frac{7}{10}$ erhöht.

Die Petenten beklagen sich auch darüber, daß ihnen in letzter Zeit eine größere Konkurrenz erwachsen sei in dem Ueberhandnehmen des Flaschenbierhandels. Man kann darin den Petenten nicht Unrecht geben, denn der Flaschen-

bierhandel macht in seiner jetzigen Verbreitung den Wirten eine kolossale Konkurrenz. Ich habe neulich in einer Gastwirtszeitung gelesen, wonach im Saargebiet in 13 Orten zwischen 800 und 900 Wirtschaften seien, und außerdem 1500 Flaschenbierhandlungen. Wenn man in Baden eine Statistik aufmachen würde, so würden sich ähnliche ungesunde Verhältnisse ergeben. Sie sehen aus meinem Bericht auf Seite 9, in welcher Weise der Uebergang der Wirtschaften in die Hände der Großbrauereien stattgefunden hat. Es waren in den Jahren 1884 bis 1899 in den Städten über 10 000 Einwohnern unter 1937 neu konzessionierten Wirtschaften 595, und unter 802 Verlegungen 314, die sich im Besitz von Großbrauereien befanden, und es waren in den Jahren 1900/1901 in den gleichen Städten von 936 neu konzessionierten Wirtschaften 623, und von 432 Verlegungen 354 im Besitz von Großbrauereien. Es ist nicht abzusehen, daß eine Aenderung eintritt, und deshalb bin ich der Meinung, daß die jetzige Bestimmung, die gerade die kleinen Leute ungerecht belastet, abgeschafft werden sollte. Ich möchte das Hohe Haus bitten, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Die Beratung wird eröffnet.

Abg. Goldschmid-Engen: Der Bad. Wirteverband hat sich auch einmal wieder an den Landtag gewendet und schildert die mißlichen Verhältnisse seines Standes und führt als Gründe dieser rückgängigen Entwicklungen die Einführung der Transferierungstaxe an und die Erhöhung derselben von 2 Zehntel auf 7 Zehntel. Es muß anerkannt werden, daß davon insbesondere die kleinen Wirte betroffen werden. Ich kann allerdings nicht in der Erhöhung dieser Taxe den einzigen oder auch nur einen erheblichen Grund für die rückläufige Entwicklung des Wirtsgewerbes erblicken und ich weiß nicht, wie es unter den jetzigen Verhältnissen möglich sein wird, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Die bedauerliche Erscheinung ist die, daß die meisten Wirte nur Pächter und von den Großbrauereien abhängig sind, während früher der größte Prozentsatz derselben im Eigentumsverhältnis stand. Wie man dieser Entwicklung in die Arme fallen kann, vermag ich nicht abzusehen. Ich weiß nicht, ob es möglich ist, aufgrund unserer heutigen Verhältnisse dieser Bewegung entgegenzutreten. Wenn es sich bewahrheitet, was die Gesuchsteller anführen, daß in den heutigen Reformwirtschaften auch alkoholische Getränke wie Liköre zum Ausschank gelangen, so möchte ich die Regierung bitten, hier ein wachsameres Auge zu haben. Es wäre vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob man nicht durch Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung die Konzessionspflicht auch auf diese Restaurationen ausdehnen könnte. Der Gastwirteverband beschwert sich auch über die Zunahme der Flaschenbierhandlungen. Ich möchte hier nur noch eine Anregung geben, ob es nicht möglich wäre, den Detailhandel der Großbrauereien einzuschränken, denn es ist ein Uebelstand, daß z. B. in Karlsruhe die Großbrauereien von Straße zu Straße fahren, um dort ihr Flaschenbier abzusetzen und so ebenfalls zu Konkurrenten des Wirtsgewerbes werden. Wenn dieses statthaft ist, müßte man doch auch in Erwägung ziehen, ob die Konzessionspflicht und die Erhebung einer Taxe überhaupt gerechtfertigt sind. Man müßte darauf sehen, die bestehenden Mißstände in irgend welcher Weise zu beseitigen.

Ich möchte die Regierung bitten, zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, die Transferierungstaxe wenigstens zu ermäßigen, weil ich in einer solchen Ermäßigung eine Erleichterung gerade für die kleineren Wirte erblicke.

Abg. Gishorn: Zu welchen Konsequenzen die Transferierungstaxe führt, das zeigen uns die Ausführungen

des Abg. Goldschmid: zur völligen Beseitigung der Gewerbefreiheit. Wir haben seit einigen Jahrzehnten glücklich die Gewerbefreiheit. Freilich ist dieselbe in mancher Beziehung durchlöcherter. Hier will man aber in einem so hohen Grade in das Prinzip der Gewerbefreiheit eingreifen, daß entschiedener Widerspruch am Platze ist. Man wird mit solchen Bestimmungen, wie man sie hier mit der Transferierungstaxe geschaffen hat, zum selben Resultat kommen, wie mit der Warenhaussteuer, mit der man ebenfalls den Mittelstand zu schützen sucht. Wenn man auf dem Gebiete der Gewerbefreiheit einmal etwas nachgiebt, so kommen wir immermehr in den Zustand der Beschränkung und Verkümmern der Gewerbefreiheit hinein. Was soll denn die Transferierungstaxe für einen Zweck haben? Man behauptet, sie soll nicht fiskalischer Natur sein, sondern habe lediglich den Zweck, die Zunahme der Wirtschaften zu hemmen. Nun ist aber die Zunahme der Wirtschaften in den letzten Jahren gar nicht so ungeheuer gewesen, wie man gemeinhin annimmt. Es ist gar nicht notwendig, auf diesem Gebiete zu außerordentlichen Mitteln zu greifen. Andererseits steht weiter fest, daß die Transferierungstaxe dort, wo die Wirtschaften in rascher Zunahme begriffen sind, nichts nützt und die Zunahme der Zahl der Wirtschaften in keiner Weise hemmt. Ich verweise hier nur auf Mannheim. Es bleibt unter diesen Umständen nichts anderes übrig an dieser Taxe als der fiskalische Charakter. Sie ist eine indirekte Steuer, die gerade den Mittelstand am meisten trifft. Auf Seite 7 des Kommissionsberichtes ist ausgeführt, daß von den ca. 980 Wirtschaften am Ende des Jahres 1902 im Laufe zweier Jahre 177 einen zweimaligen und häufigeren Wirtschaftswechsel gehabt haben. In 68 Wirtschaften wurde zweimal, in 84 Wirtschaften dreimal, in 25 viermal und mehr der Wirt gewechselt. Was das für kleine Wirte bedeutet, brauche ich kaum noch besonders hervorzuheben.

Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß die Großbrauereien jetzt das Wirtschaftsgewerbe stark an sich ziehen. Vermöge ihres Kapitals kaufen sie die Wirtschaften auf und übernehmen viele neue, eliminieren dadurch den selbständigen Wirtstand und setzen an seine Stelle Zäpfer und Angestellte. Wenn solche Großbrauereien die Taxe zu zahlen haben, so fällt das bei ihrem enormen Betriebskapital kaum ins Gewicht. Dagegen wirkt für den kleinen selbständigen Wirt eine solche Taxe, die oft einen großen Teil seines Jahresverdienstes darstellt, geradezu als eine Verkümmern seiner Existenz.

Nach meiner Ansicht verträgt sich übrigens die Transferierungstaxe garnicht mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Ich bin übrigens auch für Beseitigung der Bedürfnisfrage. Diese letztere bedeutet auch einen erheblichen Eingriff in die Gewerbefreiheit. Die Gesetzgebung soll nicht dazu da sein, den Gewerbetreibenden vor der Konkurrenz zu schützen. Mit demselben Rechte könnten morgen der Handwerker, Schuster, Schneider usw. an den Gesetzgeber herantreten und ebenfalls staatlichen Schutz gegen den Wettbewerb von Konkurrenten durch Einführung der Bedürfnisfrage verlangen. Diese Ungleichheit ist durch nichts gerechtfertigt.

Wenn nun gar noch eine Transferierungstaxe zu der Bedürfnisfrage kommt, so widerspricht dies direkt dem § 33 der Gewerbeordnung. Dort heißt es ausdrücklich, daß dem Nachsuchenden nur dann die Konzession zu verweigert sei, wenn zu befürchten ist, daß der Nachsuchende die Konzession zur Förderung der Unsitlichkeit, des verbotenen Spiels und der Völlerei mißbrauchen werde, oder wenn das Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Konzession ruht also nicht wie früher

bei der alten Reallozation auf dem Grundstück, sondern auf der Person. Und wenn der Wirt das Lokal wechselt, hat man kein Recht ihm eine neue Konzessionsgebühr in Form der Transferierungstaxe abzunehmen. Die Regierung sollte es sich wirklich angelegen sein lassen, diese Ungerechtigkeit wieder zu beseitigen. Sie sollte daran gehen, die Beseitigung dieser indirekten Besteuerung in die Wege zu leiten. Ich hätte es für meine Person darum auch lieber gesehen, wenn die Petition der Regierung empfehlend überwiesen wäre. Ich rede damit gewiß nicht dem übertriebenen Kneipenleben das Wort, aber so lange ungezählte Unberheiratete darauf angewiesen sind, in den Wirtschaften ihre zweite Heimat zu erblicken, hat man kein Recht, das Wirtsgewerbe mit übermäßigen Schikanen zu quälen und zu belasten. Man sollte ihm freie Hand lassen, bis etwa bestehende Schäden auf andere Weise beseitigt sind. Es ist nicht möglich, im Wege von Polizeiverordnungen, oder gar der Besteuerung solche Mißstände zu beseitigen.

Herr Oberregierungsrat Straub: Ich kann nur kurz die Erklärung wiederholen, die bereits schriftlich der Petitionskommission gegeben worden ist. Die Großregierung ist der Meinung, daß zurzeit eine Aenderung der über die Transferierungstaxe bestehenden Bestimmung namentlich deshalb nicht vorzunehmen sei, weil seitens des Reichsamts des Innern eine Ergänzung des § 33 der Gewerbeordnung angeregt worden ist, und die Verbündeten Regierungen zurzeit in Erwägungen hierüber eingetreten sind. Im übrigen kann ich nur versichern, daß nicht fiskalische Rücksichten zur Einführung und zur Erhöhung der Transferierungstaxe geführt haben, sondern der Zweck dieser Maßregel nur der war, die Zahl der Wirtschaften einzuschränken. Nun hat der Herr Abg. Eichhorn Zweifel geäußert, ob es angesichts des § 33 der Gewerbeordnung überhaupt möglich sei, eine Transferierungstaxe zu erheben, da die Konzession eine Personallozation sei, und derjenige, der einmal eine solche Konzession habe, nicht nochmals zu einer Taxe herangezogen werden könne. Das trifft nicht zu, weil nach der, insbesondere auch in der preussischen Verwaltungspraxis festgehaltenen Auffassung auch für jede Verlegung einer Wirtschaft an sich ein besonderer Erlaubnisakt erforderlich ist, bei dem auch die persönlichen Voraussetzungen wieder zu prüfen sind. Die bei der Verlegung einer Wirtschaft erteilte Konzession ist an sich eine Vollkonzession, für die dementsprechend eigentlich auch die volle Taxe erhoben werden könnte. Nur hat man in Baden aus besonderer Rücksicht für die Erlaubnis zur Verlegung eine ermäßigte Taxe festgesetzt.

Wenn sodann die Ansicht ausgesprochen wurde, es seien die schlimmen Zustände im Mannheimer Wirtsgewerbe zum Teil auf die hohe Transferierungstaxe zurückzuführen, so ist dem entgegenzutreten. Die Mißstände dort beruhen auf der übergroßen Zahl der Wirtschaften, und die übermäßige Konkurrenz hängt damit zusammen, daß die Stadt Mannheim sich bisher noch nicht entschließen konnte, durch ein Ortsstatut den Nachweis eines Bedürfnisses vorzuschreiben. Auch in Karlsruhe bestanden früher ähnliche Verhältnisse, wie in Mannheim. Sie sind aber besser geworden, seitdem durch Ortsstatut die Erteilung der Wirtschaftskonzession von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht ist. Hier also wäre der Hebel anzusetzen, um die in Mannheim bestehenden Mißstände zu beseitigen.

Der Herr Abg. Goldschmid hat darauf hingewiesen, er habe gehört, daß in den sogen. alkoholfreien Wirtschaften erst recht alkoholische Getränke ausgeschenkt würden. Wenn das zuträfe, so wäre es strafbar. Es wird aber, glaube ich, seitens der Polizeibehörden die entsprechende

Kontrolle geübt; die Großh. Regierung wird übrigens Veranlassung nehmen, entsprechende Weisung zu geben.

Nicht ohne weiteres richtig ist, wenn der Herr Abg. Goldschmid gemeint hat, die alkoholfreien Wirtschaften bedürften keiner Konzession; die alkoholfreien Wirtschaften unterliegen an sich denselben Bestimmungen, wie die übrigen Wirtschaften, und es ist eine Konzession nur dann nicht nötig, wenn es sich um Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch gemeinnützige Vereine handelt.

Von verschiedenen Seiten wurde sodann darauf hingewiesen, wie sehr das Wirtsgewerbe durch den Flaschenbierhandel geschädigt werde. Die Großh. Regierung hat erwogen, ob nicht bei der Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung auch für den Flaschenbierhandel eine beschränkte Konzessionspflicht eingeführt werden sollte.

Abg. Goldschmid-Engen: Ich möchte gegenüber der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters nur darauf hinweisen, daß ich meine Aeußerung bezüglich der alkoholfreien Wirtschaften auf Seite 3 des Kommissionsberichts gestützt habe. Wenn die in der Petition bemerkten Tatsachen nicht wahr sein sollten, so sind damit selbstverständlich meine Ausführungen hinfällig. Ich habe deshalb auch gleich gesagt: „wenn es wahr sein sollte“.

Wenn sodann der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, auch die alkoholfreien Wirtschaften erführen die gleiche Behandlung wie andere Wirtschaften, so bin ich damit zufrieden. Ich habe nur vorhin die allgemein im Lande bestehende Auffassung zum Ausdruck gebracht.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort hat der Berichterstatter

Abg. Kramer: Gegenüber dem Abg. Goldschmid möchte ich bemerken, daß die Kommission keineswegs die Aufhebung der Transferierungstage als ein geeignetes Mittel betrachtet hat, um die im Wirtsgewerbe herrschende rückläufige Bewegung aufzuhalten. Dagegen ist Tatsache, daß gerade die Transferierungstage wie keine andere Steuer die Wirte an ihrem Fortkommen hindert. Ich bin fest überzeugt, wenn die Transferierungstage aufgehoben wird, werden die Wirte keine schlechteren und keine besseren Geschäfte machen wie zuvor. Daß aber, wenn Wirte, die nicht Eigentümer sind, bei jedem Wechsel die hohe Transferierungstage zahlen müssen, die kleinen Leute dadurch an ihrem Fortkommen geschädigt werden, ist selbstverständlich. Ich ersuche deshalb die Großh. Regierung nochmals, hier eine Aenderung eintreten zu lassen. Sie wird sich dadurch den Dank aller kleinen Wirte verdienen.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Gauvorstands der Maschinisten- und Heizervereine im Großh. Baden um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion, Einführung einer Heizerprüfung u. a., berichtet

Abg. Süßkind: Die Petenten ersuchen zunächst die Zweite Kammer, eine staatliche Ueberwachung der Dampfkessel einzuführen, da die vom Ministerium herausgegebene Dienstvorschrift für Heizer von den meisten Dampfkesselbesitzern nicht eingehalten werde und die darüber wachenden Ingenieure der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkessel nicht die Macht zu ihrer Durchführung haben. Die vielen Vorkommnisse und wiederkehrenden Unglücksfälle bei Dampfkesselexplosion beweisen, daß die jetzige Ueberwachung der Dampfkessel nicht ge-

nügend ist. Die Petenten führen eine Reihe von einzelnen Beispielen an und geben genauere Angaben insbesondere auch über den Schwefinger Explosionsfall. Des weiteren führen die Petenten aus, wie die bestehenden Vorschriften der Dienstvorschrift nicht beachtet werden, insbesondere durch Nebenarbeit und allzulange Arbeitszeit die Heizer überlastet sind. Deshalb bitten die Petenten, es möge: 1. die Dampfkesselinspektion an die Fabrikinspektion unter Assistenz von Vertretern aus dem Berufe der Heizer und Maschinisten angegliedert werden; 2. es wolle eine staatliche Prüfung der Heizer eingeführt werden; 3. es wolle die 24stündige Wechfelschicht und die Nebenarbeiten beseitigt werden.

Seitens der Regierung wurde an die Kommission eine ausführliche Erklärung abgegeben, welche im einzelnen auf die Behauptungen der Petenten eingeht. (Redner verliest diese.)

Was die Stellung der Kommission anbelangt, so ist zu sagen, daß schon seit längeren Jahren die einzelnen Bundesstaaten sich mit der Frage der Verstaatlichung der Kesselrevision beschäftigten. (Redner teilt dies des näheren mit und geht ausführlich auf die Gestaltung der Kesselrevision in den übrigen europäischen Staaten und Amerika ein.) Aus diesen Darlegungen ist ersichtlich, daß die Handhabung der Kesselrevisionen in den verschiedenen Staaten verschieden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß die nicht deutschen Staaten dazu übergehen, die Kesselaufsicht unter staatliche Kontrolle zu stellen. Bei uns in Baden funktioniert, wie aus den von der Regierung mitgeteilten statistischen Zahlen hervorgeht, die Privatkontrolle gut und hat zu besonderen Klagen keine Veranlassung gegeben. Den Wünschen des bedienenden Personals, ihre berechtigten Beschwerden bei staatlichen Beamten anbringen zu können, statt bei Beamten, die von den Kesselbesitzern bezahlt werden, kann schon jetzt Rechnung getragen werden. In dieser Hinsicht können die Beschwerden recht gut bei der schon bestehenden Fabrikinspektion angebracht werden, der alle Fabrikbetriebe unterstellt sind.

Die Kommission stellt daher den Antrag: den Punkt 1 der Petition der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, desgleichen auch den Punkt 2, da nach der durch die Regierung gegebenen Erklärung Heizerschulen bereits eingerichtet sind. Der 3. Punkt betrifft die Regelung der Arbeitseinschränkung und fällt unter die Zuständigkeit des Reichs. In einzelnen Bundesstaaten ist nur die Ueberwachung der richtigen Ausführung der Gewerbeordnung übertragen. Eine Aenderung in dieser Hinsicht kann nur durch Reichsgesetz oder durch Verordnung des Bundesrats vorgenommen werden. Die Kommission sowie die Großh. Regierung erkennt die Notwendigkeit einer Regelung dieser Frage an, und die Kommission stellt daher den Antrag, diesen Punkt der Petition in dem Sinne der Regierung empfehlend zu überweisen, daß sie tunlichst bei der Reichsregierung auf eine reichsrechtliche Regelung dieser Frage hinwirkt.

Während des Berichts des Abgeordneten Süßkind übernimmt Zweiter Vizepräsident Dr. Heimburger den Vorsitz.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Horst: Ich muß anerkennen, daß die Kommission und der Berichterstatter mit Sachkenntnis und Wärme sich der Petition, welche zum erstenmal diesem Hause vorliegt, angenommen haben. Was zunächst die Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion betrifft, so ist das ein Punkt, in dem die Regierung nachgeben sollte. Die Inspektion der Dampfkessel wird jetzt von den Besitzern,

die sich zu einem Verein zusammengeschlossen haben, besorgt, und es kann nicht gesagt werden, daß dies ein gesunder Zustand sei, wenn die Revision von den indirekt von den Besitzern abhängigen Revisoren vorgenommen wird. Es wäre vielmehr anzustreben, daß die Revision durch von Privatinteressen unabhängige Beamten vorgenommen wird. Dann meine ich, würde manche Nachsicht, die jetzt geübt wird, verschwinden, denn wenn Staatsbeamte die Revision vornehmen, so würden die Vorschriften viel energischer durchgesetzt werden. Auch die Prüfung der Heizer wäre sehr wünschenswert, denn die Bedienung eines Dampfkessels setzt immerhin eine gewisse Sachkenntnis voraus und sollte nicht durch Beschäftigung des Heizers mit anderen Arbeiten, die oft eine halbe Stunde vom Dampfkessel entfernt sind, es unmöglich gemacht werden.

Was das Verbot des 24 Stundenwechsels sowie das Verbot der Nebenarbeit betrifft, so ist hier mit Recht empfehlende Ueberweisung beantragt, denn es ist nötig, daß die Regierung diesen Punkten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Ich glaube, all die Mißstände, die von der Regierung bestritten werden, sind wirklich vorhanden, und die Regierung sollte allen Ernstes auf die Abstellung bedacht sein.

Geh. Oberregierungsrat **Straub**: Der Schwerpunkt der einschlägigen Bestimmungen liegt in dem Gesetze vom 22. Januar 1874, wonach die Besitzer von Dampfkesselanlagen verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemeinen oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benützt, und Anlagen, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden. Dasselbe Gesetz bedroht Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 600 M. und Gefängnis bis zu drei Monaten. Außerdem ist der Besitzer eines Dampfkessels verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten. Auf Grund dieses Gesetzes ist eine Verordnung ergangen, abgeändert im Jahre 1891, worin Näheres über die Art der Vornahme der Revision bestimmt ist. Sofern nicht der Kesselbesitzer einem bestehenden Dampfkesselverein angehört, erfolgt die Revision durch staatliche Organe. Es hat sich nun in Baden das Verhältnis herausgebildet, daß weitaus der größte Teil der Dampfkesselbesitzer der Badischen Gesellschaft zur Ueberwachung der Dampfkessel angehört, so daß nur einige Dutzend der Betriebe der staatlichen Revision unterstehen. Es kann festgestellt werden, daß man bisher mit der Aufsicht der badischen Dampfkesselgesellschaft, wie der übrigen deutschen Ueberwachungsvereine, gute Erfahrungen gemacht hat. In den letzten zehn Jahren haben sich im ganzen Deutschen Reich durchschnittlich die Unfälle infolge von Dampfkesselexplosionen nur zwischen 140 und 210 im Jahre bewegt, während die Unfälle durch Sandwerkzeuge durchschnittlich 7056, durch Fuhrwerke 10 000, durch Motore und Transmissionen 13 000 und durch Fallen von Leitern usw. 22 000 betragen. Es wird daher die durch Dampfkesselexplosionen verursachte Unfallgefahr meist erheblich überschätzt. Die bei den Revisionen der Ueberwachungsvereine festgestellten Bemängelungen werden im Wege des Verwaltungszwangs ganz in anderer Weise beseitigt, wie wenn sie bei den Revisionen staatlicher Beamten festgestellt wären, und es besteht kein Anlaß zur Annahme, daß die Ingenieure der Ueberwachungsvereine, welche einer Zulassung durch das Großh. Ministerium bedürfen, weniger streng wären. Ein Grund, die bewährte Organisation der Dampfkesselaufsicht zu ändern, liegt daher nicht vor.

Es ist sodann weiter in der Petition beantragt, daß eine staatliche Heizerprüfung eingeführt werden müsse. Das ist eine an sich dankenswerte Anregung; ich möchte aber darauf hinweisen, daß wir jetzt schon die Möglichkeit haben, eine Heizerprüfung abzulegen. Wir haben seit dem vorigen Jahre in Mannheim sogenannte Heizerkurse eingeführt unter Mitwirkung von Staat, Stadt und der Dampfkesselüberwachungsgesellschaft. Es haben bereits zwei Kurse stattgefunden, die nicht so besucht waren, wie es an sich wünschenswert wäre. In dankenswerter Weise ist nun auch in Freiburg das Interesse für Einführung von Heizerkursen wach geworden, und es besteht die Hoffnung, daß auch dort eine solche Einrichtung demnächst ins Leben tritt. Die Petenten würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie in ihren Kreisen auf den Besuch der Heizerschulen hinwirken würden. Es ist der Besuch dieser Heizerkurse auch in anderer Beziehung wünschenswert; es ist ja bekannt, daß in weiten Kreisen Beschwerden über die Rauchbelästigung bestehen. Trotz der verschiedensten Anlagen und Vorrichtungen zur Verhinderung derselben kommen doch die Praktiker zu der Ansicht, daß die beste Einrichtung gegen die Rauchbelästigung ein zuverlässiger und gewissenhafter Heizer ist. Es ist dann seitens der Regierung erklärt worden, daß es allerdings mißlich sei, wenn die Arbeitszeit der Heizer in einzelnen Betrieben zu lange daure. Seitens der Fabrikinspektion wird im Wege gütlicher Vorstellung zunächst darauf hingewirkt, daß die Arbeitszeit der Heizer nicht allzusehr ausgedehnt werde. Ein Zwang kann aber in dieser Beziehung mangels einer gesetzlichen Bestimmung gegenüber erwachsenen Arbeitern nicht ausgeübt werden. Es könnte allenfalls nur durch eine entsprechende Verordnung des Bundesrats auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung vorgegangen werden. Es ist aber nicht unbestritten, ob die danach für „bestimmte Arten von Anlagen“ zugelassenen Vorschriften sich nur auf gleichartige Anlagen, in welchen bestimmte Betriebsrichtungen gleicher Art, z. B. Fahrstühle, Dampfkessel oder dergleichen sich befinden. Die Großh. Regierung wird prüfen, ob sich eine bezügliche Vorschrift ermöglichen läßt.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusßwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Schreiners Josef Fridolin Waldkircher in Niederhof um Unterstützung, berichtet

Abg. **Süßkind**: Petent stürzte am 27. April 1902 (Sonntags) abends gegen 11 Uhr von der Andelbachbrücke bei Kleinlaunenburg ab, und zog sich hierdurch einen Schädelbruch nebst Nervenlähmung zu, welche ihn im Gebrauch seines rechten Armes erheblich beeinträchtigt. Mit der Behauptung, die Straßenbaubehörde habe den Unfall verursacht, weil die im Zuge der Landstraße Nr. 48 befindliche Brücke mit einer zu niedrigen Brüstung versehen sei, beantragte er beim Landgericht Waldshut die Verurteilung des Landesfiskus zur Zahlung der Arzt- und Arzneikosten, sowie einer jährlichen Rente von 1500 Mark. Die Klage wurde indes abgewiesen, und auf Grund eidlicher Zeugenaussagen in dem Urteil festgestellt, daß Waldkircher zurzeit des Unfalls schwer ange-trunken war und daher selbst den Absturz verschuldet, und daß die früheren Unfälle, die nach seiner Behauptung infolge der ungenügenden Höhe der Brückenbrüstung sich

ereignet hätten, teils nicht nachweisbar, teils auf die eigene Unvorsichtigkeit der von den Unfällen betroffenen Personen zurückzuführen waren. Nach Ansicht des Gerichtshofs sei die Straßenbauverwaltung der ihr gemäß §§ 16 und 25 des Straßengesetzes obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung der Brücke in vollem Umfange nachgekommen.

Gleichwohl behauptet Petent in seiner Eingabe an das Haus, die Straßenbauverwaltung treffe wenigstens einige Schuld an seinem Unglück. Er bittet, da für solche Unglücksfälle wohl Mittel zur Verfügung stünden, ihm eine entsprechende Unterstützungs- und Gnadensumme im Gnadenweg zukommen zu lassen.

Das Ministerium des Innern tritt der Behauptung, die Straßenbauverwaltung treffe auch einige Schuld an dem Unfall des Petenten, entgegen. (Redner teilt die Zuschrift des Ministeriums mit.) Dem Unterstützungs-gesuch könne eine Folge nicht gegeben werden, da budgetmäßige Mittel zur Gewährung von Unterstützungen bei Unfällen der vorliegenden Art nicht zu Gebote stünden. Dagegen sei von der Rückforderung der der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung im Rechtsstreit erwachsenen Anwaltskosten abgesehen worden.

Die Kommission erachtet zwar durch Urteil als festgestellt, daß der Unglücksfall auf Verschulden des Petenten zurückzuführen ist. Es ist aber andererseits nicht zu verkennen, daß durch die nachträgliche Erhöhung der Brüstung der Brücke der damalige Zustand als gefährlich angesehen wurde. Petent wird durch die beigelegten Militärpapiere und das Zeugnis seiner Gemeinde als ruhiger fleißiger Mann geschildert, dessen Familienleben durch den Unfall zerstört ist. Seine Frau samt Kindern ist bei ihren Eltern; Petent selbst ist noch nicht wieder arbeitsfähig und verarmt. Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in dem Sinne der Regierung empfehlend überweisen, daß, falls der Petent sich mit einem Gnadengesuch um Unterstützung an die Großh. Regierung wendet, solche ihm aus Gnadenmitteln gewährt werden möge.

In der allgemeinen Beratung bemerkt Abg. Blümmel: Ich möchte die Großh. Regierung bitten, dem Antrag der Kommission zu entsprechen. Dem Petenten ist allerdings eine menschliche Schwäche passiert, er hat etwas über den Dürst getrunken. Das soll aber bei den besten Familien und bei den schönsten Festlichkeiten vorkommen. Jedenfalls ist aber der Mann, wie ich aus persönlicher Kenntnis weiß, sonst fleißig und solid. Er ist durch diesen Unglücksfall in eine sehr schlimme Lage gekommen. Vom Gericht wurde allerdings seine Klage abgewiesen, aber der Umstand, daß die Oberdirektion alsbald nachher das Gelände herstellen ließ, beweist doch zur Genüge, daß die Sache mit der Brücke nicht ganz in Ordnung war. Die Regierung sollte deshalb hier Rücksicht üben und diese notwendige Unterstützung gewähren.

Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 7 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts, berichtet

Abg. Kramer: Petent wurde am 31. Dezember 1903 pensioniert; bei 33 vollendeten Dienstjahren erreichte das seinem Ruhegehalte zugrundegelegte Dienstverdienst die Höhe von 2100 M. Petent glaubt nun, daß er infolge eines am 31. Januar 1903 erlittenen Dienstunfalls pensioniert worden sei; ohne diesen hätte er noch bei vollster Rüstigkeit mindestens 3 bis 4 Jahre dienstfähig sein, mithin dann eine höhere Pension erreichen können. Er bittet um Erhöhung derselben.

Nach Mitteilung des Ministeriums des Großh. Hauses und der ausn. ärtigen Angelegenheiten wurde Petent wegen hochgradiger nervöser Schwerhörigkeit, die ihn zum Fahrdienst völlig untauglich machte, außerdem litt er noch an Schwindel und Kopfschmerz, auf 1. Januar d. J. in den Ruhestand versetzt. In der Annahme, daß der Unfall vom 31. Januar 1903 eine Verschlechterung des schon herbeigesetzten Hörvermögens hervorgerufen habe, wurde sein Ruhegehalt im Einverständnis mit dem Finanzministerium auf Grund § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1902, betr. die Fürsorge von Beamten infolge von Betriebsunfällen, auf 66 $\frac{2}{3}$ Proz. des Dienstverdienstes von 2100 M. d. i. auf 1400 M. jährlich festgestellt. Ohne Berücksichtigung der möglichen Folgen des Unfalls hätte sich der Ruhegehalt nach dem Beamtengesetz nur auf 1355 M. bemessen. Daß Bertram ohne den Unfall noch einige Jahre im Dienst hätte bleiben können, ist bei dem vorgerückten Alter von 67 Jahren und der schon vorher bestandenen Schwerhörigkeit nicht wahrscheinlich. Da auch die sonstigen Voraussetzungen des § 3 des Fürsorgegesetzes (ungünstige persönliche Verhältnisse) nicht vorliegen, ist eine weitere Erhöhung des Ruhegehalts nicht angelegentlich. Auch die Kommission hat nach Lage der Verhältnisse nicht dazu gelangen können, die Bitte des Petenten bei der Großh. Regierung zu befürworten. (Der Berichterstatter begründet des näheren diese Stellungnahme.) Sie stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 8 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Lokomotivführers a. D. Erwin Wischmann in Offenburg um Erhöhung seines Ruhegehalts berichtet

Abg. Mampel: Der Petent, der seit 1882 im Dienst der Großh. Staatseisenbahnen beschäftigt und seit 1. Okt. 1891 als Lokomotivführer angestellt ist, trägt vor, daß er am 4. Dez. 1901 in Hauslach in dem unbeleuchteten Maschinenhaus in eine Grube gefallen und infolge davon krank und arbeitsunfähig geworden sei. Erst am 1. Jan. ds. Jrs. habe er von der Generaldirektion die Nachricht erhalten, daß er mit einer Pension von 1193 M. in den Ruhestand versetzt sei. Er sei Vater von 9 Kindern, durch seine lange Krankheit und die seiner Frau und Kinder sei er in Schulden geraten, seine Habe erschöpft und er dadurch in Not und Elend geraten. Er habe sich daher an die Generaldirektion um Erhöhung seiner Pension gewendet und gebeten, diese möge ihm die Jahre, in welchen er der Staatseisenbahn Dienste geleistet habe, in Anrechnung bringen. Er habe aber eine abschlägige Antwort erhalten, weshalb er sich gezwungen sehe, sich an den Armenrat in Offenburg zu wenden, wo er dann auch eine kleine Unterstützung erhalten habe. Er bittet nun, die Hohe Kammer wolle ihm zu einer Erhöhung seiner Pension oder einer Gnadenzulage behilflich sein.

Die Kommission ersuchte das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten um

gefällige Aeußerung über die vorliegende Petition. Die Groöhh. Regierung gab daraufhin eine eingehende Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, insbesondere über die verschiedenen Krankheiten des Petenten. (Redner verliest diese). Die Berechnung des Ruhegehalts auf Grund des § 1 des Beamtenfürsorgegesetzes sei nicht angängig, da die eingetretene Dienstunfähigkeit nicht die Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles sei. Ein von dem Petenten im April dieses Jahres eingereichtes Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung mußte im Hinblick auf Artikel 29 des Statgesetzes ablehnend beschieden werden.

Ihre Kommission hat diese Sache einer genauen Prüfung unterzogen und ist zu der Ansicht gelangt: es sei die Petition des Petenten in bezug auf das Begehren einer Gnadenzulage zu einem Ruhegehalt in Anbetracht seiner dürftigen Lage, als wohlbegründet zu erachten, es könne jedoch das Gesuch um Erhöhung seiner Pension als in Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen stehend nicht befürwortet werden, da der Petent nur 20 vollendete Dienstjahre im Eisenbahndienst tätig war. Ein höherer Ruhegehalt als 45 Proz. seines bisherigen Dienstverdienstes ist aber nach § 35 des Beamtengesetzes unzulässig und konnte ihm darum nicht gewährt werden.

Die Kommission beantragt daher:

Die Zweite Kammer wolle die Petition um eine Unterstützung im Gnadenweg der Regierung empfehlend überweisen.

Während des Berichts des Abg. Mampel übernimmt Erster Vizepräsident Lauck wieder den Vorsitz.

Die Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Eichhorn möchte in Anbetracht der Sachlage, wonach feststeht, daß der Petent die Unterstützung des Armenamts in Anspruch nehmen mußte, der Regierung dringend ans Herz legen, der empfehlenden Ueberweisung nachzukommen, um nicht den Petenten noch mehr dem Notstand auszusetzen.

Nach Schluß der Beratung und Verzicht des Berichterstatters auf das Schlußwort wird der Kommissionsantrag angenommen.

Zu Biffer 9 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle an der Höllentalbahn, berichtet:

Abg. Geppert: Die beiden Gemeinden wenden sich mit verschiedenen Interessenten an das Haus unter Bezugnahme auf die empfehlende Ueberweisung dieses Teils ihrer an die letzte Ständeversammlung gerichteten Bitte um Errichtung einer Station mit Güterverladehalle, ev. Personenhaltestelle zwischen Littenweiler und Kirchzarten bei der sogenannten Bruckmühle bzw. beim Bergwerk. Nach den Nachweisungen über die Erledigung der dem Groöhh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 von der badischen Kammer der Landstände zugekommenen Petitionen steht die Errichtung einer Haltestelle in innigem Zusammenhang mit einem Gesuch der Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Freiburg um Erstellung eines Anschlußgleises von Neuhäuser nach ihrer Aufbereitungsanlage im Kappelertal. Hierwegen schwebten seitens der Generaldirektion Unterhandlungen. Petenten setzen nun voraus, daß in der Zwischenzeit diese Verhandlungen abgeschlossen worden seien; wie sie erfahren hätten, sei zwischen der Generaldirektion und der Direktion des Erzbergwerks schon vor mehreren Monaten eine

Uebereinkunft wegen Erstellung eines Anschlußgleises zu Stande gekommen. Da nun bis jetzt keinerlei Anstalten zur Errichtung der damit in Verbindung stehenden Haltestelle wahrnehmbar seien, befürchten die Petenten eine abermalige Verschiebung dieser für sie außerordentlich wichtigen Angelegenheit. Zur Begründung ihres erneuten Gesuchs berufen sich die Bittsteller auf ihre frühere Petition und heben hervor, daß ihre Beziehungen zu der mächtig aufblühenden Stadt Freiburg, namentlich der Milchverkehr, von Tag zu Tag lebhafter würden. Aber auch für die Bewohner von Freiburg wäre eine Haltestelle von großem Nutzen, besonders für die vielen Touristen, welche tagtäglich das Kirchzartener und auch das Kappelertal besuchen und letzteres als schönen Zugang zum Schauinsland benutzen. Ganz besonderen Vorteil böte diese Haltestelle den Beamten und Arbeitern des Erzbergwerkes und allen denen, welche mit ihm geschäftlich zu verkehren haben. Mit Rücksicht hierauf bitten die Petenten wiederholt, ihr Gesuch, noch vor Inkrafttreten des Sommerfahrplans die Haltestelle Kappel zu errichten, der Groöhh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Kommission hat sich mit der Groöhh. Regierung ins Benehmen gesetzt und daraufhin einen eingehenden schriftlichen Bescheid erhalten. (Der Berichterstatter teilt diesen mit. Daraus ergibt sich insbesondere, daß die Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Freiburg nachträglich erklärt hat, sie sei wieder unschlüssig geworden, ob sie das Anschlußgleis zur Ausführung bringen wolle, da sie beabsichtige, ihren Hauptbetrieb nach dem Oberriedertal zu verlegen. Damit hat sich die Sachlage für die gewünschte Personenhaltestelle wesentlich verschoben. Trotzdem wird die Generaldirektion tunlichst bald an Ort und Stelle eingehend prüfen, ob und event. wie dem Wunsche der Interessenten Rechnung getragen werden kann.)

Die Kommission ist auf Grund der jetzigen Sachlage zu der einmütigen Ansicht gelangt, daß nachdem nun die mit der Erfüllung des Wunsches der Petenten verquickte Angelegenheit des Anschlußgleises für die Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Freiburg i. V. insolge anderweitiger Anschließung der Gewerkschaft aus dem Bereich der Erwägungen ausgeschieden ist, nicht mehr länger zugewartet werden sollte, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen. Ein großer Kostenaufwand kann für die einfache Haltestelle nicht in Betracht kommen (Erklärung des Regierungsvertreters in der Plenarverhandlung vom 11. Januar 1902), umso mehr aber die Tatsache, daß mit ihr ein direkter Zugang zu einem unserer schönsten Schwarzwaldtäler geschaffen wird, was nicht nur für den allgemeinen Fremdenverkehr, sondern auch für die zahlreichen Ausflügler aus Freiburg von Wichtigkeit ist. Sodann wird durch die Haltestelle der Landwirtschaft im Abfah ihrer Produkte, insbesondere der Milch, nach Freiburg eine berechtigte Erleichterung zu Teil werden. Endlich erhält der rege tägliche Markt- und Arbeiterverkehr, sowie der Zugang zu den Bezirksstellen Freiburgs für die Bewohner eine wesentliche Verbesserung, die ihnen Geld und Zeit erspart. Da die Groöhh. Regierung schon der ersten Petition gegenüber den Gründen für die Erstellung einer Personenhaltestelle eine gewisse Berechtigung zugesprochen und betont hat, einen abweisenden Standpunkt nicht einnehmen zu wollen, andererseits jedoch durch die im Lauf gewesenen längeren Verhandlungen bezüglich des Anschlußgleises eine längere unerwünschte Verzögerung der Erfüllung des Wunsches der Petenten sich ergeben hat, befürwortet die Kommission baldige Erledigung der Angelegenheit und beantragt

Höhe Zweite Kammer wolle die Petition der Groöhh. Regierung empfehlend überweisen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Kopf: Als Vertreter der Gemeinden, die diese Petition an das Hohe Haus gerichtet haben, kann ich der Kommission und insbesondere dem Herrn Berichterstatter nur meinen herzlichsten Dank aussprechen für die ebenso gründliche als wohlwollende Behandlung der Petition. Ich möchte nur wünschen, daß auch bei der Regierung die Petition eine gleich wohlwollende Aufnahme findet. Es besteht in der Tat ein Bedürfnis für eine Haltestelle an der fraglichen Stelle. Sie liegt im Interesse der Landwirte, die jetzt genötigt sind, große Umwege zu machen, und die sich gegenüber den Landwirten im Rheintal mit ihren billigen Lokalzügen benachteiligt fühlen. Es ist ein Bedürfnis aber namentlich auch vorhanden für die Bewohner der Stadt Freiburg, insbesondere für die Touristen. Es hat darum auch der Präsident des Schwarzwaldvereins die Petition mitunterzeichnet. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß Sie sich den Dank der ganzen Bevölkerung verdienen würden, wenn Sie diesen schon lang gehegten Wunsch der Gemeinden erfüllen. Es ist ja nicht notwendig, daß alle Züge an der Haltestelle anhalten, wenn dies nur bei etwa dreien aufwärts und ebensoviele, die abwärts fahren, ermöglicht werden könnte. Ich bitte das Hohe Haus, einmütig den Kommissionsantrag anzunehmen, und die Großh. Regierung bitte ich, nach Annahme des Antrags demselben recht bald stattzugeben.

Abg. Armbruster: Auch ich möchte die Wünsche der Gemeinden dringend befürworten. Die Verhältnisse sind von der Kommission in dankenswerter Weise richtig und ausführlich wiedergegeben worden; dieselben lassen die Errichtung einer Haltestelle als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Ich möchte nur daran erinnern, daß dieselbe für die Bewohner der dortigen Gegend eine große Annehmlichkeit bedeuten würde, insbesondere auch bei ihren Gängen zu Amt und Gericht. Ich glaube, daß auch die technische Seite keine Schwierigkeiten bietet, und ich möchte darum die Regierung bitten, dem Wunsch der Gemeinden stattzugeben, wenigstens bei den nur zwischen Freiburg und Neustadt verkehrenden Zügen, oder durch Einführung von Lokalzügen, bei welchen es ja auf zwei bis drei Minuten längeren Aufenthalt nicht ankommen wird.

Betriebsdirektor Engler: Die Regierung wäre gerne bereit gewesen, dem Wunsch nach Errichtung einer Haltestelle Neuhäuser-Kappel nachzugeben, wenn sie bisher ein Bedürfnis hätte feststellen können. Es liegt aber nach den eingehenden Erhebungen, die auch noch in vorletzter Zeit gemacht worden sind, ein erhebliches Verkehrsbedürfnis, wodurch das Anhalten der auf der Hölentalbahn verkehrenden durchgehenden Personenzüge an der angestrebten Haltestelle gerechtfertigt werden könnte, nicht vor. Wir wollen aber trotzdem nochmals an die Frage herantreten und sie einer erneuten Prüfung unterziehen. Uebrigens möchte ich darauf hinweisen, daß die Einschaltung weiterer Zugshalte nicht so einfach liegt, wie sie sich die Herren Vorredner vorzustellen scheinen. Dem letzteren Herrn Vorredner gegenüber muß ich auch feststellen, daß es, abgesehen von den Sonntagszügen, auf der Strecke nur einen Zug gibt, der nicht durchgehend ist. Bei den durchgehenden Zügen aber bedeutet ein Verlust von drei Minuten, der durch das Anhalten der Züge verursacht würde, recht viel, und umso mehr, da die Anschlüsse in Freiburg und Donaueschingen so berechnet werden müssen, daß sie auch bei einer geringen Verspätung des Zuges noch erreicht werden. Eine kürzere Fahrzeit zu erreichen, um dadurch den Zeitverlust auszugleichen, ist bei den vorliegenden Verhältnissen nicht leicht, möglich.

Die Zugsgeschwindigkeit kann nicht nennenswert erhöht werden, auf dem vorderen Teil der Hölentalbahn, der Krümmungs- und Gefällverhältnisse wegen, auf der Zahnradstrecke wegen der besonderen Art des Betriebs und auf dem oberen, nördlichen Teil der Bahn deshalb nicht, weil dort schon jetzt mit großen Grundgeschwindigkeiten gefahren wird. Man kann auch hier nicht das Maximum als die normale Fahrsgeschwindigkeit einsetzen, da es möglich sein muß, im gegebenen Fall durch eine Steigerung der Geschwindigkeit geringe Verspätungen einzuholen. Es wird aber schon infolge der bei Beratung des Betriebsbudgets hinsichtlich der Einführung des Lokalzugsverkehrs auf der vorderen Hölentalbahn gegebenen Anregung eingehend geprüft werden, ob sich die Führung einzelner Lokalzüge empfiehlt. Wenn das Bedürfnis vorliegt, daß Lokalzüge eingerichtet werden, dann könnte man auf diesem Wege leichter zu einem Resultat gelangen, denn für ein Anhalten der Lokalzüge würden sich keine Schwierigkeiten bieten. Wir werden nach dieser Richtung die Angelegenheit ebenfalls einer gründlichen Prüfung unterziehen.

Abg. Kopf: Die Erklärung der Regierung ist zwar nicht ganz so ausgefallen, wie ich sie gewünscht hätte. Immerhin hat aber die Regierung doch eine wohlwollende Prüfung zugesagt. Wenn die Einrichtung der Lokalzüge möglich ist, so bin ich für ein Vorgehen der Regierung auf diesem Gebiet sehr dankbar. Ich glaube aber auch, daß man die Frage, ob nicht auch durchgehende Züge anhalten könnten, nochmals prüfen sollte. Ich möchte die Regierung bringen bitten, möglichst rasch auf dem einen oder anderen Weg zu einer wohlwollenden Entscheidung zu gelangen.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 10 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des Karl Eregott Röbger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim badischen Bahnbau, berichtet

Abg. Neuwirth: Der frühere Eisenbahn-Bauunternehmer Röbger in Stuttgart wendet sich zum sechsten Mal an das Haus mit der Bitte, es möge ihm seitens der Großh. Regierung eine Geldentschädigung für erlittene Verluste beim Bahnbau zugewiesen werden. Er habe im Jahre 1884 ein Los der Bauarbeiten der Bahnstrecke Wolfach-Schiltach übernommen gegen ein Abgebot von 26 Proz., sei aber in seinen Arbeiten dadurch gehemmt gewesen, daß das Gelände noch nicht erworben war. Die Arbeit sei auch dadurch erschwert worden, daß man die Bahnlinie verlegt habe.

In den Jahren 1890, 1892, 1898 und 1900 ist das Haus jeweils über die Petition zur Tagesordnung übergegangen. Im Jahre 1902 dagegen wurde die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, weil mit Rücksicht darauf, daß das Gelände verspätet zur Verfügung gestellt wurde und man anderwärts auch schon Unternehmern bei Verlusten entgegen gekommen sei, die Gewährung einer Entschädigung an den Bittsteller aus Billigkeitsgründen zu befürworten sei.

Die Kommission ist diesmal der Ansicht, daß es unmöglich ist, nach einem Zeitraum von 20 Jahren auf eine nochmalige Prüfung und Abnahme der Arbeit, wie dies der Petent verlangt, einzugehen, zumal alle Angaben

schon wiederholt eingehend geprüft worden sind. Sie ist aber andererseits der Meinung, daß man endlich mit dieser Sache aufräumen solle, und stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne zur Kenntnisaufnahme überweisen, daß dem Petenten eine angemessene Entschädigung aus Billigkeitsgründen zugewiesen werden soll.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Birkenmayer: Schon mehrmals hat sich die Zweite Kammer mit dieser Angelegenheit beschäftigt; das allein beweist schon, daß bei dem Petenten die Ueberzeugung seines guten Rechts vorhanden ist. Denn es ist keine Kleinigkeit, als Bittender vor dem Landtag erscheinen zu müssen und sich mehrmals mit seiner Bitte abweisen zu lassen. Später ist ja das Eis gebrochen, und auf dem letzten Landtag ist das Gesuch der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme überwiesen worden. Es handelt sich darum, die Petition in dem Sinne der Regierung zu überweisen, daß dem Manne eine Entschädigung zu teil wird, nicht eine Unterstützung. Im Hinblick auf die großen Verluste, die er erlitten hat, wäre eine „Unterstützung“ zu geringfügig, insbesondere nachdem man anderen Unternehmern aus Billigkeitsgründen Entschädigungen gewährt hat. Auf der einen Seite steht ein bescheidener Mann, der im Vertrauen darauf, daß die Eisenbahnverwaltung alles gut vorbereitet hätte, die Arbeit angefangen hat. Darin hat sich der Mann allerdings geirrt, aber er ist nicht allein der Schuldige, die frühere Eisenbahnverwaltung trägt auch eine Mitschuld. Wenn Sie die Ausdrücke in der Petition lesen, die ich für zutreffend halte, so werden Sie sehen, daß dem Mann ein Unrecht geschieht, wenn er jetzt nicht entschädigt wird. Auf der andern Seite steht der Staat; und dieser sollte auch helfend eintreten, nicht bloß da, wo er aus rechtlichen Gründen es tun muß, sondern auch da wo moralische Gründe dafür sprechen. Ich wäre sogar damit einverstanden gewesen, wenn man die Petition empfehlend überwiesen hätte, schließe mich aber da ein diesbezüglicher Antrag doch aussichtslos wäre, dem Antrag der Kommission in dem Sinne an, daß die Regierung dem Petenten eine Entschädigung ausbezahlt.

Abg. Dr. Willems: Ich möchte nur die Meinung aussprechen, daß es dringend erwünscht wäre, diese Angelegenheit endlich einmal zum Abschluß zu bringen. Bereits zum fünften oder sechstenmal werden wir mit der Petition in Anspruch genommen, und in der letzten Zeit ist die Ansicht der Kommission offenbar dahin gegangen, daß, wenn auch ein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung nicht vorliege, es doch nach Lage der Verhältnisse aus Billigkeitsgründen angemessen erscheine, eine entsprechende Entschädigung zu bewilligen. Ich möchte deshalb glauben, daß die Großh. Regierung in besessene Verhandlungen eintreten und die Angelegenheit bis zum nächsten Landtag erledigen sollte. Ueber die Tatsache kommen wir jedenfalls nicht hinweg, daß Petent bei dem betreffenden Bahnbau große Verluste erlitten hat, und zwar nicht lediglich infolge eigenen Verschuldens. Wir kommen auch darüber nicht hinweg, daß in anderen ähnlichen Fällen — ich erinnere nur an die Bahn Neustadt—Donauessingen — solche Entschädigungen, bzw. Aufbesserungen gewährt worden sind.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr nachmittags.

Berichtigung.

In der Rede des Abg. Benedey in der 124. Sitzung vom 11. Juli muß es auf Seite 1624, Spalte 2, Zeile 12 von unten, heißen:

„... Es ist übrigens das Verfahren, das gegenüber dem Herrn v. Neubronn wegen seines Auftretens in der Ersten Kammer eingehalten wurde, durchaus nicht empfehlend dafür, sich für die landesherrliche Ernennung und gegen die Wahl zu entscheiden“.

ung
diese
gen.
wir
und
ffen-
ruch
lage
er-
gen.
ung
gen-
eber
daß
itten
eren.
ahn
zw.

nen.

ung
teile

iber
der
er-
ung

